

Vorwort

Diese Broschüre ist ein Ratgeber für alle, die sich für Fernunterricht, für Weiterbildung interessieren. Er richtet sich vor allem an diejenigen, die am Fernunterricht teilnehmen oder teilnehmen wollen; seine Informationen, Hinweise und Empfehlungen machen den Ratgeber für diesen Personenkreis zu einem nützlichen Leitfaden. Aber auch für diejenigen, die sich beruflich mit dem Fernunterricht befassen, sei es als Berater (Bildungs-, Berufs- oder Arbeitsberater), sei es als Organisatoren von allgemein- oder berufsbildender Weiterbildung, wird die vorliegende Informationsschrift einen Überblick über den aktuellen Stand im Fernunterricht vermitteln und so eine praktische Arbeitshilfe sein.

Fernunterricht hat sich als eine erfolgreiche und praxisnahe Weiterbildungsform erwiesen. Für viele Weiterbildungswillige bietet er die einzige Möglichkeit der Weiterbildungsteilnahme: Durch lernzeitflexibles und ortsunabhängiges Lernen haben die Teilnehmer die Möglichkeit, ihre beruflichen und familiären Lebensbedingungen mit ihren Lerninteressen in Einklang zu bringen. Seine Vorteile und der wachsende Weiterbildungsbedarf der Betriebe machen den Fernunterricht zu einer Weiterbildungsform mit Zukunft.

Ein Garant für die Fortsetzung dieser positiven Entwicklung ist in der Qualität des Fernlehrrangebots zu sehen, die durch das Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG) gewährleistet wird. Dieses Gesetz schreibt vor, dass alle allgemein- oder berufsbildenden Fernlehrgänge, die auf vertraglicher Basis angeboten werden, von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) zugelassen werden müssen.

Ohne Zulassung - und das heißt, ohne vorherige Qualitätsüberprüfung - dürfen keine allgemein- oder berufsbildenden Fernlehrgänge vertrieben werden.

Die vorliegende Broschüre

- gibt Ihnen Auskunft über Ziele, gesetzliche Grundlagen und die didaktischen Besonderheiten des Fernunterrichts;
- klärt Sie über Teilnahmevoraussetzungen, Kosten und die Möglichkeiten der finanziellen Förderung auf;
- erleichtert Ihre Entscheidungen durch praktische Hinweise und Empfehlungen;
- bietet Ihnen einen Überblick über alle derzeit zugelassenen Fernlehrgänge mit einer Auflistung aller Veranstalter (Fernlehrinstitute) und
- informiert über die Adressen der Stellen, die Ihnen für weitere Auskünfte und Beratungen zur Verfügung stehen.

Wenn Sie Ihre Absicht, an einem Fernlehrgang teilzunehmen, verwirklichen wollen, sollten Sie diesen Ratgeber wiederholt zur Hand nehmen, so z. B. wenn Ihnen das Informationsmaterial des Veranstalters Ihres gewünschten Fernlehrganges vorliegt. Dann werden voraussichtlich die Hinweise und Empfehlungen zu den Kosten (Kap. 8), den Förderungsmöglichkeiten (Kap. 9) oder die Checkliste (Kap. 12) für Sie von besonderem Interesse sein.

Für Fragen, auf die Sie in dieser Broschüre keine Antwort finden konnten, stehen Ihnen die Herausgeber zur Verfügung:

Über allgemeinbildende und berufsbildende Fernlehrgänge informiert die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU),
Peter-Welter-Platz 2, 50676 Köln, Tel.: (0221) 92 12 07-0
(Mo-Fr. von 9⁰⁰ - 12³⁰ Uhr).

Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB),
Hermann-Ehlers-Straße 10, 53113 Bonn, Tel.: (0228) 107-0,
gibt Auskunft über berufsbildende Fernlehrgänge, deren Bildungsinhalte bundesrechtlich geregelt sind oder die auf Kammerprüfungen vorbereiten.

Auch wenn Sie als Lehrgangsteilnehmer einmal Schwierigkeiten mit der Betreuung durch den Veranstalter haben sollten, können Sie sich an die ZFU wenden.

Eine sprachliche Klarstellung:

Alles was im Folgenden bezogen auf Personen gesagt wird, gilt selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen und ohne Unterschiede - sofern diese nicht besonders bezeichnet werden.

Daher werden generell Gattungsbegriffe gemäß den grammatischen Regeln verwendet (z.B. der Teilnehmer).

1. Fernunterricht: Definition, Ziele, Medien und Ablauf

Definition

Fernunterricht ist eine Form der Weiterbildung, bei der nach der Definition des Fernunterrichtsschutzgesetzes (FernUSG)

- der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind **und**
- der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen.

Merkmale

Zu den besonderen Merkmalen des Fernunterrichts gehören deshalb

- die räumliche Trennung zwischen Lehrenden und Lernenden, die mit Lehrbriefen (per Post) oder sonstigen Medien überwunden wird,
- der Lernprozess der Teilnehmer, der durch Korrektoren, Studienleiter und ggf. durch Dozenten im begleitenden Unterricht betreut wird, sowie
- der Lernerfolg, der mit Hilfe von Selbst- und Fremdkontrollaufgaben überwacht und unterstützt wird.

Bildungsziele

Im Rahmen des Fernunterrichts können Sie grundsätzlich das gesamte Spektrum möglicher Bildungsziele erreichen, das Sie auch durch andere Angebotsformen der Weiterbildung (z.B. Vollzeit-, Teilzeit- oder Abendunterricht) anstreben können. Mit Hilfe des Fernunterrichts lassen sich, neben der beruflichen Tätigkeit, allgemeine und berufsbildende Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, die z.B. für die ständige berufliche Anpassung, den beruflichen Aufstieg, den Arbeitsplatzwechsel, die berufliche Umschulung sowie für einen beruflichen oder schulischen Abschluss erforderlich sind.

Die Informationen dieser Broschüre sollen Ihnen prüfen helfen, ob und wie Sie unter Ihren beruflichen, finanziellen und familiären Bedingungen Ihre Bildungsziele im Rahmen des Fernunterrichts am besten realisieren können.

Lehrbrief

Der Lehrbrief ist in den meisten Fernlehrgängen immer noch das wichtigste Lehr-/Lernmaterial. Seit den Anfängen des Fernunterrichts als "Brief- und Korrespondenzunterricht" hat der Lehrbrief damit seine zentrale Bedeutung behalten, obwohl immer neue Medien und Vertriebswege (z.B. Internet) entwickelt werden, die

allein oder mit schriftlichem Material kombiniert eingesetzt werden.

Vorteile

Für den Lehrbrief sprechen zahlreiche Vorteile: Die Teilnehmer benutzen ihn nicht nur als Lern-, sondern auch als Arbeitsmaterial. Unabhängig von technischen Einrichtungen erlaubt der in Lerneinheiten gegliederte Lehrbrief den Teilnehmern, ihren Lernprozess in überschaubaren Lernabschnitten (mit Wiederholung und Lernkontrolle) zu gestalten.

Andere Medien

Als rein visuelles Medium, das sich vor allem für die Vermittlung von Wissen eignet, stößt der Lehrbrief bei einer Reihe von Lehrgängen (z.B. Sprachlehrgängen) auf Grenzen. Je nach Lehrgangsziel und -inhalt muss der Lehrbrief deshalb durch angemessenere Medien ersetzt oder ergänzt werden, wie z.B. durch Kassetten bei Sprachlehrgängen.

Für das Lernen zu Hause und/oder im begleitenden Unterricht werden inzwischen zahlreiche Medien - auch in vielfältiger Kombination - verwendet, wie z.B.

-multimediale Medien (Audio, Video, computergestützte Lernmittel)

-technische Medien (Laborsätze, Lehrbaukästen) für praxisorientiertes Arbeiten und Experimentieren.

Ablauf des Fernunterrichts

„Sie interessieren sich für den Fernunterricht, z.B. aufgrund von

-Anzeigen und Angeboten von Fernlehrinstituten,

-Informationen von Bildungs- oder Arbeitsberatern.

„Sie entscheiden sich für einen Fernlehrgang auf der Grundlage von

-Informationsmaterial (Lehrgangskatalog, Probelektion) der Fernlehrinstitute,

-Kurzbeschreibungen von Fernlehrgängen (anzufordern bei ZFU bzw. BIBB) sowie einer

-Beratung über Förderungsmöglichkeiten beim Arbeitsamt bzw. Amt für Ausbildungsförderung.

„Sie schließen einen Vertrag mit einem Fernlehrinstitut und sind somit Teilnehmer/in an einem Fernlehrgang.

„Sie erhalten die erste Lieferung des Lehrmaterials.

„Sie können innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der ersten Lieferung den Vertrag widerrufen.

„Sie arbeiten mit dem Lernmaterial,

-senden Aufgabenlösungen ein und

-nehmen ggf. am begleitenden Unterricht (Präsenzphasen) teil.

„Sie können den Fernlehrvertrag kündigen, falls Sie ihn nicht bis zum Abschluss belegen wollen.

„Sie schließen den Lehrgang mit der vollständigen Materialbearbeitung ab und haben ggf. unterschiedliche Möglichkeiten, eine Prüfung abzulegen.

Selbstlehrmaterial

Im Gegensatz zum Fernunterricht fehlt hier die pädagogische Betreuung des Teilnehmers. Es erfolgen keine Kontrolle des Lernerfolgs durch Einsendeaufgaben, kein Nahunterricht, keine Prüfung.

Empfehlungen

- „Vergleichen Sie Fernlehrgänge mit gleichem Ziel/Inhalt von unterschiedlichen

Anbietern unter dem Aspekt der Gestaltung der Lehrbriefe und der Anwendung weiterer Medien sowie des Nahunterrichtsangebotes, der Anzahl der Einsendeaufgaben und der Kosten.

- *„Nutzen Sie die Übersicht über den Ablauf des Fernunterrichts als Orientierungshilfe für Ihr weiteres Vorgehen.“*

2. Möglichkeiten und Grenzen

Vorteile

Der Fernunterricht bietet - gegenüber anderen Formen der Weiterbildung - eine Reihe von Vorteilen: Sein größter Vorzug liegt darin, dass Sie weitgehend unabhängig von einer Bildungseinrichtung lernen und Ihre Lernzeit selbst bestimmen können.

Im einzelnen bedeutet dies z.B., dass Sie

- Arbeiten und Lernen miteinander verbinden und die in der Berufspraxis gewonnenen Erfahrungen in Ihrer Freizeit theoretisch vertiefen können,
- keine zeitraubenden An- und Abfahrtswege zu einer Bildungsstätte haben sowie
- Ihr Lerntempo und Lernverhalten individuell gestalten können.

Qualitäts-standards

Ein nicht zu unterschätzender Vorteil des Fernunterrichts besteht für Sie auch darin, dass Sie mit staatlich zugelassenem Lernmaterial arbeiten, das auf die Einhaltung qualitativer Standards überprüft wurde (vgl. Kap. 7).

Besonderheiten

Wenn Sie am Fernunterricht teilnehmen wollen, müssen Sie aber auch die folgenden Aspekte sehen und evtl. mit Schwierigkeiten rechnen, die sich aus ihnen ergeben könnten:

- Sie lernen häufig allein, ohne persönlichen Kontakt zu Lehrern oder anderen Teilnehmern.
- Wenn Sie Fragen oder Lernschwierigkeiten haben, müssen Sie diese in schriftlichem oder telefonischem Kontakt mit der Fernlehreinrichtung klären bzw. ausräumen; Sie können dazu auch die ggf. vorgesehenen Phasen eines begleitenden Unterrichts nutzen, evtl. auch die Möglichkeiten des Internets.
- Sie verfügen - wie auch bei anderen Formen nebenberuflicher Weiterbildung - über weniger Freizeit und haben deshalb weniger Zeit für Ihre Familie, Freunde und Bekannten.

Diese Aspekte sollten Sie nicht unterschätzen; sie stellen erhebliche Anforderungen an Ihre Motivation und Ihre Fähigkeiten, den Lernprozess so zu organisieren und zu gestalten, dass Sie diese Motivation längerfristig aufrechterhalten können.

Für Erstausbildung nicht geeignet

Fernunterricht kann in den meisten Fällen eine berufliche Erstausbildung wegen der unterschiedlichen Verantwortlichkeiten nicht leisten.

Nachholen von Abschlüssen

Der Gesetzgeber hat aber auch an diejenigen gedacht, die zwar keine berufliche Ausbildung durchlaufen haben, aber seit Jahren in einem Beruf tätig sind. Diese Erwerbstätigen könnten sich mit Hilfe von Fernunterricht die theoretischen Grundlagen für die Prüfung verschaffen, müssen aber in der Regel zum Zeitpunkt der Prüfung nachweisen, dass sie eine bestimmte Zeit (je nach Prüfungsordnung) in dem Beruf tätig gewesen sind, in dem sie die Prüfung ablegen wollen.

Die genannten Vorteile und Besonderheiten des Fernunterrichts gelten allgemein; für Ihre persönliche Bildungsentscheidung können die einzelnen Vorteile oder Besonderheiten sehr unterschiedliches Gewicht besitzen (siehe Checkliste, Kap. 12).

Empfehlungen

- *„Stellen Sie deshalb zunächst alle Vorteile und Besonderheiten einander gegenüber, die sich angesichts Ihrer persönlichen Lebensbedingungen (familiäre und finanzielle Situation) aus Ihrer geplanten Bildungsentscheidung ergeben und wägen Sie ab, ob Fernunterricht die geeignete Lernform für Sie ist.“*

- *„Prüfen Sie dabei insbesondere, ob Ihr Interesse an dem geplanten Lehrgang so stark ist, dass Sie den zusätzlichen Arbeits- und Zeitbelastungen auch über einen längeren Zeitraum gewachsen sind.“*

3. Teilnahmevoraussetzungen

Angaben im Informationsmaterial

Das Fernunterrichtsschutzgesetz schreibt den Fernlehrinstituten ausdrücklich vor, in ihrem Informationsmaterial die Anforderungen an die Vorbildung anzugeben, die ein Teilnehmer an einem Lehrgang mitbringen sollte. Diese Angaben der Veranstalter werden im Rahmen des Zulassungsverfahrens bei allen Fernlehrgängen überprüft.

Anforderungen an die Vorbildung

Als Anforderungen an die Vorbildung können z.B. angegeben sein,

- allgemeine schulische und/oder berufliche Abschlüsse,
- Vorkenntnisse in bestimmten Fachbereichen oder -gebieten sowie
- Erfahrungen aus beruflichen Tätigkeiten.

Diese Informationen liefern Ihnen wichtige Anhaltspunkte, um das Anforderungsniveau des Lehrgangs mit Ihrem eigenen Vorbildungs- und Leistungsniveau zu vergleichen. Sie sollten die Voraussetzungen erfüllen, um das Lehrmaterial zu verstehen und mit Aussicht auf Erfolg am Lehrgang teilnehmen zu können.

Zulassungsbedingungen

Von diesen Angaben über die Teilnahmevoraussetzungen sind die Bedingungen für die Zulassung zu Prüfungen zu unterscheiden. Zulassungsbedingungen für Externenprüfungen (Nichtschülerprüfungen) müssen in jedem Falle erfüllt werden, wenn Sie nach Abschluss des von Ihnen ausgewählten Lehrgangs an einer Prüfung teilnehmen wollen (vgl. dazu Näheres im Kap. 6).

In den von der ZFU und dem BIBB herausgegebenen Kurzbeschreibungen zu den einzelnen Fernlehrgängen werden sowohl die Teilnahmevoraussetzungen als auch die Zulassungsbedingungen für Prüfungen im einzelnen aufgeführt.

Empfehlungen

- *Bei der Auswahl und Entscheidung für einen Fernlehrgang sollten Sie die angegebenen Anforderungen an die Vorbildung mit Ihrer Vorbildung vergleichen und beachten.*
- *Stellen Sie bereits vor Beginn des Lehrgangs Defizite in Ihrer Vorbildung fest, sollten Sie genau abwägen, ob Sie dennoch beginnen oder sich die fehlenden Kenntnisse und/oder Fertigkeiten vorher aneignen wollen.*
- *Wenn Sie mit Ihrem Lehrgang eine Prüfung anstreben, sollten Sie sich über die Zulassungsbedingungen für diese Prüfung Klarheit verschaffen.*

4. Anleitung und Betreuung

Im Gegensatz zum Direktunterricht wird der Fernlehrgangsteilnehmer indirekt - aus der Ferne - angeleitet. Das ist nicht von vornherein nachteilig; denn didaktisch gut aufbereitetes Fernlehrmaterial kann die Distanz zwischen Lehrenden und Lernenden überbrücken. Zum Lehrmaterial treten aber im Fernunterricht noch andere Elemente der Anleitung und Betreuung hinzu.

Allgemeine Studienanleitung

Eine schriftliche Studienanleitung, die dem Teilnehmer zu Beginn des Lehrgangs zugesandt wird, gibt allgemeine Hinweise auf Lerntechniken und Lernorganisation.

Lehrgangsspezifische Studienanleitungen

Lehrgangsspezifische Studienanleitungen verknüpfen die in den Lehrmaterialien häufig isoliert behandelten Stoffgebiete untereinander und geben eine Begründung für den Aufbau und Ablauf des einzelnen Fernlehrgangs.

Lernerfolgskontrolle (Korrekturdienst)

Im Rahmen der Lernerfolgskontrolle, die ein wesentliches didaktisches Prinzip des Fernunterrichts darstellt, tritt die individuelle Betreuung durch den Fernlehrer hinzu, der die eingesendeten Fremdkontrollaufgaben korrigiert und kommentiert. Er hilft dem Teilnehmer individuell, indem er den Lösungsweg nachvollzieht, eventuelle Fehlüberlegungen aufzeigt und Hinweise zum richtigen oder besseren Lösungsweg gibt.

Betreuung bei fachlichen Fragen und bei Lernschwierigkeiten

Über den Korrekturdienst hinaus bieten die Fernlehrinstitute an, sich bei fachlichen Fragen und Lernschwierigkeiten schriftlich oder telefonisch oder auch persönlich an sie zu wenden. Nutzen Sie diese Möglichkeiten, denn Sie erhalten dadurch eine wirklich individuelle Betreuung. Oft können Ihre Hinweise und Fragen auch bei späteren Überarbeitungen des Lehrmaterials berücksichtigt werden.

Verlängerung der Betreuungsfrist

Sollte Ihnen die vom Fernlehrinstitut vorgesehene Lehrgangsdauer nicht ausreichen, sehen die meisten Institute eine Verlängerung der Betreuungsfrist u.U. bis zu zwei Jahren nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Lehrgangsdauer vor. Prüfen Sie dies vor Vertragsabschluss!

Arbeitsgruppen mit Tutor

Einige Fernlehrinstitute haben zu ihren Lehrgängen tutorengeleitete Arbeitsgruppen eingerichtet, die sich regelmäßig am Wohnort des Teilnehmers oder in dessen Nähe treffen und bei denen ein Lehrgangsteilnehmer die Funktion eines Tutors übernimmt. Hier besteht die Möglichkeit zur Beantwortung fachlicher Fragen und persönlicher Beratung bei Lernproblemen untereinander. Auch das Internet wird zunehmend mit seinen technischen Möglichkeiten zur Bildung von Lerngruppen genutzt. (vgl. Kap. 5).

Tutor im Betrieb

Eventuell fördert auch der Betrieb die Teilnahme, indem ein sachkundiger Mitarbeiter die Rolle eines Tutors übernimmt, den Sie von Zeit zu Zeit um fachlichen Rat fragen können.

Private Kleingruppen

Kleingruppen lassen sich in gewissem Umfang auch selbst aufbauen, etwa wenn man jemand aus dem Freundes- bzw. Bekanntenkreis oder aus dem Betrieb zur gemeinsamen Teilnahme an einem Lehrgang gewinnt und dann zumindest zeitweise in der Kleingruppe lernt. Fernlehrinstitute und der Deutsche Studienkreis e.V., ein Verband von Fernlehrgangsteilnehmern und -teilnehmerinnen (vgl. Kap. 11), sind bei der

Vermittlung von "Lernpartnerschaften" behilflich.

Empfehlungen

- *"Nutzen Sie durch aktive Lehrgangsteilnahme die gebotenen Möglichkeiten einer individuellen Betreuung durch das Fernlehrinstitut."*
- *"Verschaffen Sie sich zusätzliche Betreuungs- und Lernmöglichkeiten, indem Sie eine private Kleingruppe organisieren."*
- *"Fragen Sie auch fachkundige Kollegen im Betrieb um Rat."*

5. Begleitender Unterricht

Viele Fernlehrinstitute bieten zu einer Anzahl von Fernlehrgängen auch Präsenzphasen (begleitenden Unterricht) an. Meist handelt es sich dabei um Lehrgänge, die auf staatliche oder öffentlich-rechtliche Prüfungen vorbereiten oder zumindest mit einer institutsinternen Prüfung abschließen (vgl. Kap. 6).

Gründe/ Funktionen

Für die Einrichtung von Präsenzphasen zum Fernunterricht gibt es - je nach Fernlehrgang - eine Reihe von Gründen. Sie können inhaltlicher, methodischer oder sozialer Art sein.

Stoffliche Ergänzung

Unklarheiten, die bei der häuslichen Bearbeitung der Lehrbriefe aufgetreten sind, können durch begleitenden Unterricht beseitigt, Wissenslücken geschlossen werden. Kenntnisse und Fähigkeiten werden durch Wiederholung und Anwendung vertieft.

Nutzung technischer Einrichtungen

Es gibt Lehrgangsziele bzw. Fertigkeiten, die mit Hilfe von Lehrbriefen und technischen Medien zu Hause allein nicht erreicht bzw. erworben werden können. Sie erfordern die Nutzung technischer Einrichtungen, z.B.

- die Arbeit im PC-Labor zur Einrichtung von Netzwerken,
- für komplexe chemische oder physikalische Experimente in einem Fernlehrgang mit dem Ziel eines schulischen Abschlusses (z.B. Abitur),
- Übungen zum Drehen und Fräsen an computergesteuerten Maschinen (Automaten) in einem CNC-Fernlehrgang.

Prüfungsvorbereitung

Inhaltlich und arbeitstechnisch kann eine Externenprüfung durch Üben aller Prüfungsinhalte und -teile (schriftlich, praktisch, mündlich) unter "offiziellen" Bedingungen (Zeitvorgabe, zulässige Hilfsmittel) vorbereitet werden.

Kontakt und Kooperation

Die Förderung sozialer Fähigkeiten durch die Lerngruppe mit ihren Kontakt- und Kooperationsmöglichkeiten können bei einem Fernlehrgang nur in Präsenzphasen erreicht werden und zur Motivierung der Teilnehmer (z.B. den Fernunterricht fortzusetzen) beitragen.

Beratung

Arbeits- und Organisationsform sowie zeitlicher Umfang des begleitenden Unterrichts können - bei gleichem Lehrgangsziel - je nach Veranstalter sehr unterschiedlich sein. Es besteht aber immer die Möglichkeit, die Präsenzphasen und deren Pausen auch für eine Beratung zu nutzen.

Organisationsformen

In der Regel wird der begleitende Unterricht entweder als

- regelmäßige Wochenendveranstaltungen oder als
- Internetveranstaltung, oder als
- Blockveranstaltungen, gleichmäßig verteilt über die gesamte Lehrgangsdauer, oder als
- Blockveranstaltungen am Lehrgangsende (insbesondere zur Prüfungsvorbereitung) angeboten

Die Teilnahme an Präsenzphasen ist **ausdrücklich zu empfehlen**, wenngleich dadurch der Vorteil der völligen räumlichen und zeitlichen Unabhängigkeit des Lernens im Fernunterricht eingeschränkt wird. Wird der Fernlehrgang gefördert (SGB III, AFBG), ist die Teilnahme jedoch Pflicht (vgl. Kap. 9).

Bildungsurlaub

In einigen Bundesländern besteht die Möglichkeit, für die Teilnahme an begleitendem Unterricht Bildungsurlaub zu erhalten.

Voraussetzung ist, dass in dem Wohnsitzland des Teilnehmers ein entsprechendes Bildungsurlaubsgesetz besteht und der Veranstalter seine Maßnahme als bildungsurlaubswürdig hat anerkennen lassen.

Empfehlungen

- *„Vergleichen Sie die Organisationsformen des Sie interessierenden Fernlehrgangs bei verschiedenen Instituten.*
- *„Entscheiden Sie sich für die Form, die Ihnen persönlich am ehesten geeignet erscheint.*

Kriterien sollten dabei sein

- *„die für Teilnahme und Fahrten zum Seminarort erforderliche Zeit und Kosten,*
- *„Ihr Interesse am Lernen in der Gruppe,*
- *„Ihr Bedarf an unmittelbar persönlicher Betreuung und Beratung beim Lernen im Fernunterricht*

6. Prüfungen

Staatliche bzw. öffentlich-rechtliche Prüfungen

Ein Teil der Fernlehrgänge bereitet auf anerkannte Abschlussprüfungen, staatliche bzw. öffentlich-rechtliche Abschlussprüfungen vor. Diese Prüfungen sind Externenprüfungen, d. h., **das Fernlehrinstitut ist nicht die Prüfungsstelle**. Die Prüfer sind den Fernlehrgangsteilnehmern daher in der Regel nicht bekannt.

Zuständige Stellen und Prüfungs- institutionen

Die für derartige Prüfungen zuständigen Stellen und Institutionen sind: Kultusministerien (für schulische Abschlüsse), Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern (für öffentlich-rechtliche Abschlüsse), Fachschulen (z.B. für die Abschlüsse Techniker, Betriebswirte), Oberfinanzdirektionen (z.B. für den Abschluss Steuerberater), Wirtschaftsministerien der Bundesländer (z.B. für den Abschluss Wirtschaftsprüfer) u.a.

Hinweis

Wenn Sie eine anerkannte Abschlussprüfung anstreben, so sollten Sie bereits vor Beginn des Fernlehrgangs Informationen darüber einholen,

- wo eine solche Prüfung abgelegt werden kann,
- zu welchem Zeitpunkt das möglich ist,
- ob Sie die Zulassungsbedingungen zur Prüfung erfüllen,
- welches die Prüfungsanforderungen sind.

Zulassungs- bedingungen zur Prüfung

Die Zulassungsbedingungen zu Prüfungen sind bei den meisten schulischen und beruflichen Fortbildungsabschlüssen in der Bundesrepublik Deutschland nicht einheitlich geregelt, eine Ausnahme bilden die bundesrechtlich geregelten Fortbildungen.

Daher ist es für Sie unbedingt notwendig, die Zulassungsbedingungen zu der von Ihnen angestrebten externen Prüfung von der Sie später prüfenden Institution bereits **vor** Beginn des Fernlehrgangs zu erfahren.

Die Zulassungsbedingungen beziehen sich auf

- bestimmte Schulabschlüsse,
- die Art der abgeschlossenen Berufsausbildung,
- die Dauer einer speziellen Berufstätigkeit,
- bestimmte Fertigkeiten und Kenntnisse.

Die Fernlehrinstitute sind verpflichtet, die Zulassungsbedingungen für die externen Abschlussprüfungen in ihrem Informationsmaterial anzugeben.

Prüfungsanforderungen/Prüfungsinhalte

Neben den Zulassungsbedingungen sind für Externe die Prüfungsanforderungen der von Ihnen vorgesehenen prüfenden Stellen von besonderer Bedeutung, denn auch Prüfungsanforderungen/Prüfungsinhalte der prüfenden Stellen können differieren. Im Interesse der Teilnehmer an einer rationellen zielgerichteten Vorbereitung auf eine Prüfung bemühen sich die Fernlehrinstitute häufig, mit bestimmten Prüfungsinstitutionen zusammenzuarbeiten und ihre Fernlehrgänge auf die Anforderungen der Prüfungsordnung dieser Einrichtung auszurichten. Im günstigsten Fall lernen Sie z.B. mit Fernlehrmaterial, das auf die Anforderungen der Kammer zugeschnitten ist, bei der Sie dann auch Ihre Prüfung ablegen sollten.

Prüfungen der Fernlehr- institute

Von den staatlichen oder öffentlich-rechtlichen Prüfungen strikt zu unterscheiden sind die sog. institutsinternen Prüfungen: **Sie haben keinen amtlichen Charakter und bedeuten auch nicht die staatliche Anerkennung der Teilnahme am Lehrgang oder die staatliche Anerkennung des Lehrgangsabschlusses.**

Hier gibt es drei Möglichkeiten:

Abschlussprüfung der Fernlehr- institute

-Nach einer schriftlichen und ggf. auch mündlichen Prüfung im Fernlehrinstitut erhält der Teilnehmer ein Zeugnis oder eine Urkunde (z.B. Diplom, mit Bezeichnung des Fernlehrinstituts).

Heimprüfung

-Bei einer sogenannten Heimprüfung werden besondere Prüfungsaufgaben pro Fach gestellt, deren Benotung in einem Abschlusszeugnis festgehalten wird. Hinzu kommt u.U. eine Abschlussurkunde, die eine Gesamtnote ausweist.

Teilnahme- bescheinigung

-Die Teilnahmebescheinigung bestätigt, dass der Fernlehrgang vollständig absolviert und die Fremdkontrollaufgaben überwiegend gelöst worden sind.

Um eine einvernehmliche Regelung über die Zertifizierung von Fernlehrgangsabsolventen zu erreichen, die nicht zu Verwechslungen mit bestehenden, anerkannten öffentlich-rechtlichen oder staatlichen Diplomen oder Zeugnissen führt, hat der Deutsche Fernschulverband e.V. (DFV) Empfehlungen für die Ausstellung von Zeugnissen erarbeitet. Verbandsmitglieder, die diese Empfehlungen berücksichtigen, haben das Recht, den Zusatz "Dieses Zeugnis entspricht den Regeln des Deutschen Fernschulverbandes e.V." in ihr Zertifikat aufzunehmen.

Empfehlungen

- *"Verschaffen Sie sich Klarheit darüber, ob Sie für Ihre Weiterbildungsziele eine Prüfung benötigen und wenn ja, welcher Art diese Prüfung sein soll.*
- *"Wenn Sie einen anerkannten Abschluss anstreben, sollten Sie sich **vor Vertragsabschluß** über alle Einzelheiten informieren, insbesondere über die Zulassungsbedingungen und Prüfungsanforderungen, aber auch über Ort und Zeitpunkt der Prüfung.*
- *"Eine institutsinterne Prüfung ist als Testfall für eine nachfolgende externe Prüfung anzuraten.*

7. Staatliche Zulassung

Fernunterrichtsschutzgesetz

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze der Teilnehmer am Fernunterricht (Fernunterrichtsschutzgesetz - FernUSG) am 1. Jan. 1977 unterliegen alle Fernlehrgänge der Zulassungspflicht; d.h., alle Fernlehrgänge müssen, **bevor** sie angeboten werden dürfen, staatlich zugelassen sein.

Zulassende

Stelle

Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU), die aufgrund eines von den Ländern geschlossenen Staatsvertrags* tätig wird.

Vor der Zulassung werden Fernlehrgänge daraufhin überprüft, ob das angegebene Lehrgangsziel mit dem Fernlehrgang erreichbar ist. Dabei werden sowohl die fachliche Seite als auch der didaktische Zugriff begutachtet. Außerdem müssen Werbung und Information, evtl. Vertreter Tätigkeit sowie die Vertragsgestaltung den Anforderungen des Fernunterrichtsschutzgesetzes genügen.

Keiner Zulassung bedürfen Fernlehrgänge, die ausschließlich der Freizeitgestaltung und Unterhaltung dienen. Der Vertrieb dieser sog. **Hobby-Lehrgänge** ist jedoch der ZFU anzuzeigen. Auch bei diesen Lehrgängen müssen Vertragsgestaltung, Werbung und Information sowie evtl. der Vertreter Einsatz den Anforderungen des Fernunterrichtsschutzgesetzes entsprechen.

Ebenfalls keiner Zulassung bedürfen Fernlehrgänge, deren Lehrgangsziel ausschließlich in der unselbständigen Ergänzung anderer, in sich abgeschlossener selbständiger Bildungsangebote besteht und die sich nur in Verbindung mit anderen Bildungsangeboten eignen. Bei diesen **ergänzenden Fernlehrgängen** muss die Vertragsgestaltung den Anforderungen des Fernunterrichtsschutzgesetzes entsprechen. Ihr Vertrieb ist der ZFU anzuzeigen.

Sowohl bei den sog. **Hobby-Lehrgängen** als auch bei den **ergänzenden Fernlehrgängen** entfällt eine inhaltliche Überprüfung.

Zulassung



Zugelassene Fernlehrgänge erhalten ein Zulassungssiegel mit einer Zulassungsnummer. Diese Zulassungsnummer muss der Veranstalter im Informationsmaterial als nachprüfbarer Hinweis auf die erteilte staatliche Zulassung aufführen.

* Staatsvertrag über das Fernunterrichtswesen vom 16. Februar 1978, zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 04. Dezember 1991

Vorläufige Zulassung



Es dürfen auch Fernlehrgänge angeboten werden, die vorläufig zugelassen sind.

Dabei handelt es sich in der Regel um Fernlehrgänge, deren Lehrmaterialien in der Regel noch nicht vollständig vorliegen, deren fertiggestellte Teile jedoch die Annahme rechtfertigen, dass das restliche Lehrmaterial so rechtzeitig erstellt wird, dass eine ordnungsgemäße Durchführung des Fernlehrgangs

gewährleistet ist. Der Veranstalter ist verpflichtet, im Informationsmaterial die vorläufige Zulassung deutlich zu kennzeichnen.

Fortbestandsüberprüfung

Die ZFU überprüft in der Regel im Abstand von drei Jahren bei allen zugelassenen Fernlehrgängen den Fortbestand der Zulassungsvoraussetzungen.

Qualitätsanforderungen an zugelassene Fernlehrgänge

Bei einem zugelassenen Fernlehrgang können Sie davon ausgehen, dass

- mit dem Lehrgang das angestrebte Lehrgangsziel erreicht werden kann,
- der Lehrgang ggf. mit den Zielen der beruflichen Bildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder mit den Prüfungsanforderungen im Bereich der Kultusministerien übereinstimmt,
- der Lehrgang zum Zeitpunkt der Zulassung dem Stand der Fachwissenschaft entspricht,
- der Bezug zur Praxis beachtet worden ist,
- der Lehrgang didaktisch aufbereitet wurde,
- die pädagogische Betreuung/Lernkontrolle während der Teilnahme gesichert ist.

Anforderungen an Information und Werbung

Das Fernunterrichtsschutzgesetz sieht für die Werbung mit Informationsmaterial bzw. für die Tätigkeit von Vertretern/Beratern strenge Regelungen vor.

Jeder Interessent erhält vom Fernlehrinstitut auf Anfrage schriftliches Informationsmaterial über den gewünschten Fernlehrgang oder insbesondere bei Instituten mit großem Angebot Informationen über das gesamte Angebot des Veranstalters. Dieses Material muss für jeden Fernlehrgang vollständige Angaben enthalten über

- das Ziel,
- den Beginn und die voraussichtliche Dauer,
- die Art und die Geltung des Lehrgangsabschlusses,
- die Gliederung des Lehrgangs,
- die Zeitabstände für die Lieferung des Fernlehrmaterials,
- den Gesamtbetrag der Vergütung,
- den Anteil der Vergütung, der auf die Lieferung einer beweglichen Sache entfällt, die nicht Teil des schriftlichen oder audiovisuellen Lehrmaterials ist
- die Zahl und Höhe der Raten,
- die Zahlungsweise,
- die ev. zusätzlich entstehenden Kosten für Fernkommunikationsmittel,
- die Voraussetzungen für die Teilnahme am Lehrgang sowie ggf. die Zulassungsbedingungen für eine öffentlich-rechtliche oder sonstige Prüfung,
- die Mindestlaufzeit des Vertrages und die Kündigungsbedingungen,
- Ort, Dauer und Häufigkeit des begleitenden Unterrichts,
- die erfolgte staatliche Zulassung.

Ist der Fernlehrgang **vorläufig** zugelassen, so muss darauf besonders hingewiesen werden

Auf der Grundlage dieser Angaben kann der/die Interessent/in Leistungen, Kosten, Methoden usw. der verschiedenen Institute vergleichen.

Vertreter/Studienberater

Vertreter ("Studienberater") dürfen Fernunterrichtsinteressenten nur dann aufsuchen, wenn diese vorher Informationsmaterial erhalten und danach schriftlich um eine Beratung gebeten haben.

Inhalte des Fernunterrichtsvertrags

Dem Teilnehmer am Fernunterricht ist eine deutlich lesbare Abschrift der Vertragsurkunde, die eine Reihe von Angaben enthalten **muss**, auszuhändigen.

Neben

-Namen und Anschrift des Veranstalters sowie des Teilnehmers

müssen Angaben gemacht werden zu

-Gegenstand, Ziel, Beginn und voraussichtlicher Dauer des Fernlehrgangs,

-Art und Geltung des Lehrgangsabschlusses,

-den Zeitabständen für die Lieferung des Fernlehrmaterials,

-begleitendem Unterricht,

-zusätzlich entstehenden Kosten für Fernkommunikationsmittel, sofern sie über die üblichen Grundtarife hinausgehen, mit denen der Teilnehmer rechnen muss,

-Gesamtkosten, Zahl und Fälligkeit der Raten, sowie über das

-Widerrufsrecht, die Mindestlaufzeit des Vertrags und die Kündigungsbedingungen.

Das Anmeldeformular **soll** außerdem noch Aussagen über

-die Gliederung des Lehrgangs,

-Ort, Dauer und Häufigkeit des begleitenden Unterrichts,

-die zusätzlich erforderlichen und nicht nur geringwertigen Arbeitsmittel, die nicht vom Veranstalter geliefert werden, einschließlich der Kosten, die durch die Nutzung von Kommunikationsmitteln im Rahmen des Fernlehrgangs entstehen,

-Vorbildungsvoraussetzungen für die Teilnahme am Lehrgang und ggf. über die

-Zulassungsbedingungen für die angestrebte Prüfung sowie eine

-Darstellung der gesetzlichen Gerichtsstandsregelung und einen nachprüfaren

-Hinweis auf die erteilte Zulassung des Fernlehrgangs

enthalten.

Ist der Fernlehrgang nur vorläufig zugelassen, so ist darauf besonders hinzuweisen.

Widerrufsrecht

Der Teilnehmer am Fernlehrgang hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der ersten Lieferung des Lehrmaterials den Vertragsschluss zu widerrufen. Diese sog. Widerrufsfrist beginnt jedoch erst, wenn der Teilnehmer neben dem Lehrmaterial auch eine Abschrift/Durchschrift der Vertragsurkunde erhalten hat. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und schriftlich, auf einem anderen dauerhaften Datenträger oder durch Rücksendung des erhaltenen Materials erfolgen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.

Im Falle des Widerrufs ist der Veranstalter verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt geleistete Lehrgangsgebühren innerhalb von dreißig Tagen an den Teilnehmer zurückzuzahlen. Der Teilnehmer seinerseits ist verpflichtet, das erhaltene Lehrmaterial auf Kosten des Veranstalters an den Veranstalter zurückzusenden.

Kündigungsrecht

Will ein Fernlehrgangsteilnehmer nach Ablauf der Widerrufsfrist seinen Vertrag lösen, so kann er dies ohne Angabe von Gründen erstmals zum Ablauf des ersten Halbjahres nach Vertragsschluss mit einer Frist von sechs Wochen. Nach Ablauf des ersten Halbjahres besteht die Möglichkeit, den Fernunterrichtsvertrag jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen.

Die Kündigung bedarf in jedem Fall der schriftlichen Form. Die Übersendung per eingeschriebenen Brief wird empfohlen.

Pflichten

Der Teilnehmer ist verpflichtet, das vereinbarte Entgelt zu bezahlen. Das Entgelt ist in Raten, jeweils für einen Zeitabschnitt von höchstens 3 Monaten, zu entrichten. Höhere Ratenzahlungen oder Vorauszahlungen dürfen weder vereinbart noch gefordert werden.

Empfehlungen

- *Wenn Sie sich zu einem Weiterbildungsziel entschlossen haben, fordern Sie am besten bei mehreren Fernlehrinstituten schriftliches Informationsmaterial über den gewünschten Lehrgang an.*
- *Achten Sie darauf, dass der Fernlehrgang zugelassen ist (Zulassungsnummer).*
- *Prüfen Sie noch einmal sorgfältig anhand des Informationsmaterials, ob die vom Gesetz geforderten Angaben über den Fernlehrgang vollständig darin enthalten sind. Fehlen Angaben, fragen Sie beim Fernlehrinstitut nach (oder bei der ZFU).*
- *Bei mehreren, auf das gleiche Ziel gerichteten Angeboten sollten Sie Preis, Dauer und ggf. Umfang des begleitenden Unterrichts vergleichen, um das für Ihre Lebensbedingungen am besten geeignete Angebot auswählen zu können.*
- *Bevor Sie einen Fernunterrichtsvertrag abschließen, achten Sie besonders darauf, dass die Vertragsurkunde die gesetzlich vorgeschriebenen Widerrufs- und Kündigungsfristen enthält*

8. Kosten

Lehrgangsgebühren, Gebühren für begleitenden Unterricht, für Lern- und Arbeitsmittel

Alle Veranstalter von Fernlehrgängen erheben für die Teilnahme am Fernunterricht Lehrgangsgebühren. Bei abschlussbezogenen Lehrgängen fallen häufig außerdem Kosten für begleitenden Unterricht, für Lern- und Arbeitsmittel - soweit sie nicht vom Veranstalter geliefert werden - sowie Prüfungsgebühren an.

Angaben über die Höhe der Lehrgangsgebühren, Gebühren für begleitenden Unterricht, Prüfungsgebühren, Kosten für Lern- und Arbeitsmittel etc. werden in den Informationsschriften der Fernunterrichtsveranstalter genannt. Außerdem sind in den Kurzbeschreibungen zu den jeweiligen Fernlehrgängen, die von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht bzw. dem Bundesinstitut für Berufsbildung auf Anfrage übersandt werden, entsprechende Angaben enthalten.

Kosten im Zusammenhang mit begleitendem Unterricht

Bei Fernlehrgängen mit Präsenzphasen entstehen dem Teilnehmer darüber hinaus noch weitere Kosten:

Fahrtkosten

Fahrtkosten für den eigenen Pkw bzw. den Anteil an Fahrgemeinschaften; diese Fahrtkosten fallen an, wenn der Fernunterricht zum Beispiel mit Wochenendseminaren oder mit Wochenseminaren an weiter entlegenen Orten verbunden wird.

Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel; da zahlreiche Nahunterrichtsstätten der Fernunterrichtsveranstalter in verkehrsgünstigen Orten liegen, ist auch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel möglich. Dies hat den Vorteil, dass alle Regelungen über Fahrtkostenerstattungen sich an den Ausgaben für öffentliche Verkehrsmittel und nicht an denen für Privat-Pkws orientieren.

Übernachtungskosten

Bei mehrtägigen Seminaren müssen Übernachtungskosten berücksichtigt werden.

Mehraufwand für Verpflegung

Ein auswärtiger Aufenthalt bedeutet in der Regel auch einen Mehraufwand für Verpflegung.

Lohnausfall

Zu einem wichtigen Kostenfaktor kann der Lohnausfall werden, wenn für die Teilnahme an Seminaren nicht auf Bildungsurlaub oder Erholungsurlaub zurückgegriffen werden kann oder soll. In der Regel gewähren Betriebe unbezahlte Arbeitsfreistellung für die Dauer der Teilnahme am Seminar. Damit ist jedoch der Ausfall von rund einem Fünftel des Monatseinkommens bei Teilnahme an einem einwöchigen Seminar verbunden.

- **Empfehlungen**

- *„Mit Hilfe der folgenden Tabelle können Sie die zu erwartenden Gesamtkosten zumindest überschlägig ermitteln.*
- *„Die Tabelle hilft Ihnen auch, Kostenvergleiche anzustellen, sei es, dass Sie mehrere Fernlehrgangsangebote miteinander vergleichen, sei es, dass Sie die Aufwendungen für andere Weiterbildungsformen (z.B. Abendunterricht) ermitteln und mit den Kosten für den Fernunterricht vergleichen.*

Gesamtkosten

Kosten für die Gesamtdauer des Kurses

Lehrgangsgebühren	EUR _____
Gebühren für begleitenden Unterricht	EUR _____
Prüfungsgebühren	EUR _____
Lehrmittelkosten	EUR _____
Kosten für Fernkommunikationsmittel	EUR _____
Fahrtkosten für eigenen Pkw (km zwischen Wohnort und Unterrichtsort x 2 (Hin- und Rückfahrt) x Anzahl der Unterrichtsveranstaltungen	EUR _____
Fahrtkosten (-anteil) für öffentliche Verkehrsmittel	EUR _____
Übernachungskosten (Anzahl der Übernachtungen pro Seminar x Anzahl der Seminare)	EUR _____
Mehraufwand für Verpflegung (Anzahl der Tage pro Seminar x Anzahl der Seminare)	EUR _____
Lohnausfall	EUR _____
andere Kosten	EUR _____
Gesamtkosten	EUR _____

9. Finanzielle Förderung

Staatliche Förderung

Es gibt verschiedene Möglichkeiten der finanziellen staatlichen Förderung von Fernunterricht:

AFBG, SGB

-die Förderung der Teilnahme an beruflich orientierten Lehrgängen: nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III); nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

BAföG

-die Förderung der Teilnahme an Maßnahmen zur Vorbereitung auf staatlich-schulische Abschlüsse: nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG);

EStG

-die Refinanzierung der Teilnahmekosten über die Steuer (EStG).

SVG

Nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) können Grundwehrdienstleistende und Soldaten auf Zeit bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Leistungen erhalten. Auskunft und Beratung gibt der Berufsförderungsdienst der Bundeswehr bei dem für den jeweiligen Wohnort zuständigen Kreiswehrrersatzamt.

Berufsförderung Zivildienstleistender

Auch für Zivildienstleistende besteht die Möglichkeit der finanziellen Förderung: zuständig ist das Bundesamt für Zivildienst, Postfach 520120, 50950 Köln.

Förderung durch den Betrieb

Neben diesen Formen staatlicher Förderung kann ein Teilnehmer auch vom Betrieb gefördert werden. Der Betrieb kann die Lehrgangskosten teilweise oder vollständig übernehmen; ist ergänzender Unterricht vorgesehen, kann der Teilnehmer freigestellt werden, und zwar mit oder ohne Fortzahlung des Gehalts/Lohns (vgl. Kap. 10).

Förderung nach SGB III

Mit Artikel 1 des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes wurde das Recht der Arbeitsförderung in das Sozialgesetzbuch als Drittes Buch (SGB III) mit Wirkung zum 01.01.1998 eingegliedert. Gleichzeitig wurde das Arbeitsförderungsgesetz (AFG) aufgehoben.

Nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) Arbeitsförderung, sind Weiterbildungsförderungen für Maßnahmen, die im Fernunterricht durchgeführt werden nur anererkennungsfähig, wenn sie in ausreichendem Umfang durch Nahunterricht ergänzt werden. Nähere Auskünfte erteilen die Arbeitsämter.

Förderung nach AFBG

Am 23. April 1996 trat das Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz - AFBG) in Kraft. Dadurch haben Fachkräfte, die sich zum Meister, Techniker oder auf einen vergleichbaren Abschluss vorbereiten, Anspruch auf staatliche Unterstützung.

Die Förderung nach AFBG erfolgt einkommens- und vermögensabhängig und wird durch Beiträge zu den Kosten der Bildungsmaßnahme und zum Lebensunterhalt gewährt. Der angestrebte Bildungsabschluss muss über dem Niveau einer Facharbeiter-, Gesellen-, Gehilfenprüfung oder eines Berufsfachschulabschlusses liegen; eine derart abgeschlossene Berufsausbildung ist Voraussetzung.

Anträge und Auskünfte erteilen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen-

Anhalt die kommunalen Ämter für Ausbildungsförderung, in Bremen der Senator für Arbeit, in Hamburg die Handwerkskammer, in Hessen die Ämter für Ausbildungsförderung bei Studentenwerken, in Niedersachsen das Niedersächsische Landesverwaltungsamt, in Nordrhein-Westfalen das Landesamt für Ausbildungsförderung, in Sachsen das Landesamt für Ausbildungsförderung, in Schleswig-Holstein die Investitionsbank Schleswig-Holstein und in Thüringen das Thüringer Landesverwaltungsamt.

Förderung nach BAföG

Teilnehmer an Fernlehrgängen, die sich auf staatlich-schulische Abschlüsse vorbereiten, können nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gefördert werden, wenn der entsprechende Fernlehrgang unter gleichen Zugangsvoraussetzungen auf denselben Abschluss vorbereitet wie die

-weiterführenden allgemeinbildenden Schulen (Realschule, Gymnasium und Fachoberschule),

-Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs,

-Fach- und Berufsfachschulen,

-Fachhochschulen und Hochschulen.

Finanzielle Beihilfen für Fernlehrgangsteilnehmer werden nur für die letzten 12 Monate der Fernunterrichtsmaßnahme gewährt, vorausgesetzt, dass der Teilnehmer in den 6 Monaten vor Beginn des Bewilligungszeitraums erfolgreich am Lehrgang teilgenommen hat. Außerdem muss der Teilnehmer für mindestens drei aufeinanderfolgende Kalendermonate aus der Erwerbstätigkeit ausscheiden, was bei fernunterrichtlichen Maßnahmen nur in besonderen Fällen geschieht. Der Antrag auf Förderung ist schriftlich bei dem für den Wohnort zuständigen Amt für Ausbildungsförderung der Stadt- oder Kreisverwaltung zu stellen.

Erstattung von Kosten nach EStG

Aufwendungen, die Sie für Ihre berufliche Weiterbildung machen, sind beim Lohnsteuerjahresausgleich oder bei der Einkommensteuererklärung steuerlich absetzbar nach dem Einkommensteuergesetz (EStG).

Werden Sie nach dem SGB III oder BAföG gefördert, können Sie selbstverständlich nur Ihre verbleibende Eigenbelastung geltend machen.

Werbungskosten

Wenn die Teilnahme am Fernlehrgang für Sie eine Weiterbildungsmaßnahme im ausgeübten Beruf ist, können Sie die Eigenbelastung voll als Werbungskosten geltend machen.

Sonderausgaben

Wollen Sie sich mit Hilfe des Fernlehrgangs auf einen z.Z. nicht ausgeübten Beruf vorbereiten, gelten die Lehrgangskosten als Sonderausgaben.

Empfehlungen

- *„Auch wenn Sie das Fernlehrinstitut über Förderungsmöglichkeiten informiert hat, suchen Sie in jedem Fall den Arbeitsberater Ihres zuständigen Arbeitsamtes auf. Er wird Ihnen Auskunft darüber erteilen, ob Sie alle persönlichen Voraussetzungen erfüllen und Sie insbesondere auf die aktuellen Förderungsmöglichkeiten hinweisen.“*
- *„Wenn Sie annehmen, dass eine BAföG-Förderung für Sie in Frage kommt, setzen Sie sich mit dem Amt für Ausbildungsförderung Ihres Wohnorts oder Kreises in Verbindung. Dort erhalten Sie Auskunft über persönliche Voraussetzungen und die Höhe der Beihilfe.“*
- *„Gibt es noch Fragen zu klären, die die Absetzbarkeit von Werbungs- bzw. Sonderausgaben vom steuerpflichtigen Einkommen betreffen, hilft Ihnen die Lohnsteuerstelle Ihres Finanzamtes weiter.“*

10. Fernunterricht in der betrieblichen Weiterbildung

Fernunterricht in Großbetrieben

Fernunterricht für Arbeitnehmer im Rahmen der betrieblichen Weiterbildung ist bisher eher noch der Ausnahmefall. Die Information über Fernunterricht nimmt zu, je größer der Betrieb ist und je mehr hauptamtliche Kräfte für Weiterbildung zur Verfügung stehen. Entsprechend nimmt auch die Nutzung von Fernlehrrangeboten mit der Betriebsgröße zu. Soweit Betriebe fernunterrichtliche Angebote verwendet haben, beurteilen sie diese überwiegend positiv und sind zur weiteren Verwendung bereit. Sie schätzen an ihnen insbesondere die Zeitunabhängigkeit, also die Möglichkeit, dass der Arbeitnehmer sie während und auch außerhalb der Arbeitszeit nutzen kann.

Erfahrungsbeispiele zeigen, dass sich Fernunterricht in der betrieblichen Weiterbildung in sehr unterschiedlichen Bereichen nutzen lässt (z.B. Führungskräftebildung, Vermittlung von Grundqualifikationen, Persönlichkeitsbildung).

Fernunterricht in Klein- und Mittelbetrieben

Klein- und Mittelbetriebe sind über die Möglichkeiten der Verwendung von Fernlehrgängen für die betriebliche Weiterbildung in der Mehrzahl gar nicht oder nur unzureichend informiert. Trägt der Interessent am Fernunterricht, insbesondere wenn er Angehöriger eines Klein- oder Mittelbetriebes ist, dem Betrieb sein Interesse am Fernunterricht vor und liegt die persönliche Weiterbildung auch im Interesse des Betriebes, so können sich für den Interessenten hieraus Chancen finanzieller Förderung ergeben (vgl. Kap. 9).

Grundmodelle

Wie Fernunterricht in der betrieblichen Weiterbildung angewendet werden kann, lässt sich an folgenden Grundmodellen deutlich machen:

-Die Initiative geht vom einzelnen Mitarbeiter aus. Er belegt einen Fernlehrgang, der auf dem Markt angeboten wird. Der Betrieb unterstützt ihn finanziell und stellt ihn für evtl. begleitenden Unterricht frei.

-Der Betrieb kauft Fernlehrgänge - oder Teile davon - bei Anbietern und stellt sie Gruppen von Mitarbeitern zur Verfügung. Begleitender Unterricht wird betriebsintern konzipiert. Man kann aber auch auf die Angebote der externen Anbieter zurückgreifen.

-Der Betrieb gibt einem Fernunterrichtsveranstalter den Auftrag, einen "maßgeschneiderten", d.h. auf die betrieblichen Weiterbildungswünsche zugeschnittenen Fernlehrgang zu entwickeln.

-Der Betrieb bzw. das Unternehmen entwickelt selbst einen Fernlehrgang. Dieses Modell trifft eher auf Großunternehmen zu.

Organisationsformen

Unabhängig von den genannten Modellen sind verschiedene Organisationsformen denkbar, wobei Fernunterricht jeweils eine mehr ergänzende Funktion hat. So kann Weiterbildung durch Fernunterricht der erste Schritt sein, sei es, dass grundlegende Kenntnisse vermittelt werden, sei es, dass Kenntnisse aufgefrischt werden. Fortgesetzt wird die Weiterbildung dann in Seminaren, die betriebs- oder branchenspezifische Inhalte vermitteln. Umgekehrt können auch in Seminaren grundlegende Inhalte behandelt werden, die dann im Fernunterricht vertieft werden.

Verwertbarkeit am Arbeitsplatz

Hinzu kommt, dass sich die Sorge, standardisiertes Fernlehrmaterial werde den Fortbildungsbedürfnissen des Einzelbetriebes nicht gerecht, als unbegründet herausgestellt hat: Dadurch, dass das Fernlehrmaterial mit an den Arbeitsplatz genommen werden kann, werden Rückfragen bei Kollegen und Vorgesetzten unter Einbeziehung des Lehrmaterials möglich und eine unmittelbare Übertragung des Gelernten auf die Arbeitsplatzsituation sehr viel eher wahrscheinlich als bei Lehrveranstaltungen, die in Lehrräumen außerhalb des Betriebes und damit tatsächlich arbeitsplatzfern abgehalten werden. Die unmittelbare Verwertbarkeit des Gelernten in der betrieblichen Praxis, die Integration von Lernen und Arbeiten kann mit Hilfe des Fernunterrichts sehr gefördert werden.

Angesichts der heutigen Arbeitsmarktsituation sind vollzeitliche Bildungsmaßnahmen, die ein Ausscheiden des Teilnehmers aus dem Erwerbsleben für einen bestimmten Zeitraum verlangen, kaum mehr attraktiv. Nebenberufliche Lernmöglichkeiten bieten sich daher an.

Empfehlungen

- *Wenn Sie sich zum Fernunterricht entschlossen haben, fragen Sie beim Betrieb nach, ob es Möglichkeiten finanzieller Förderung bzw. der Freistellung für die Teilnahme am begleitenden Direktunterricht gibt.*
- *Vergewissern Sie sich in jedem Fall, ob nicht Ihr Betrieb bereits Fernunterricht verwendet, und überlegen Sie, ob Sie bei dem von Ihnen geplanten Lehrgang bleiben oder ob Sie sich um das betriebliche Angebot bewerben.*
- *Sie können sich auch an Ihren Betriebs- oder Personalrat mit der Bitte wenden, Sie gegenüber der Betriebsleitung in Ihren Bemühungen zu unterstützen. Vielleicht kann Ihnen der Betriebs- oder Personalrat auch behilflich sein, Lernpartner im Fernunterricht zu finden.*

11. Auskunfts- und Beratungsstellen

Staatliche Stellen ZFU/BIBB

Für Fragen, auf die Sie in dieser Broschüre keine Antwort finden konnten, stehen Ihnen die Herausgeber dieser Informationsschrift zur Verfügung:

Die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU),
Peter-Welter-Platz 2,
50676 Köln, Telefon: (02 21) 92 12 07-0
(Mo.-Fr.: von 9⁰⁰ - 12³⁰ Uhr)
Internet: <http://www.zfu.de>, Email: rat@zfu.de
informiert Sie über allgemeinbildenden und berufsbildenden Fernunterricht.

Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB),
Hermann-Ehlers-Straße 10, 53113 Bonn,
Tel.: (0228) 107-0, Internet: <http://www.bibb.de>
gibt Auskunft über den bundesrechtlich geregelten oder auf Kammerprüfungen vorbereitenden berufsbildenden Fernunterricht.

Zu **einzelnen** Fernlehrgängen können Sie bei der ZFU bzw. dem BIBB Kurzbeschreibungen anfordern. Diese Kurzbeschreibungen finden Sie, neben weiteren Informationen, auch auf den Internetseiten der ZFU: <http://www.zfu.de>

Arbeitsämter Berufsinformationszentren (BIZ)

Genauere Auskünfte über finanzielle Förderung der Teilnahme am Fernunterricht erteilen die Arbeitsberater des für Sie zuständigen Arbeitsamtes. Informationen enthält ein sog. Maßnahmebogen, den Sie beim Arbeitsberater einsehen können. In den Berufsinformationszentren (BIZ) der Bundesanstalt für Arbeit können Sie sich selbst über berufliche Bildungsmöglichkeiten informieren. Internet: <http://www.kursdirekt.de>

Kommunale Bildungsberatungsstellen

Die kommunalen Bildungsberatungsstellen informieren über Weiterbildungsmöglichkeiten.

Zuständige Stellen für schulisch-staatliche Prüfungen

Fragen zu schulisch-staatlichen Prüfungen beantworten die Kultusministerien der Länder als zuständige Stellen:

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport,
Schloßplatz 4, 70173 Stuttgart, Telefon: (07 11) 279-0

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus,
Salvatorstraße 2, 80333 München
Telefon: (089) 21860

Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport
Informations- und Beratungsstelle für Weiterbildung
Beuthstr. 8, 10117 Berlin
Telefon: (030) 9026-3

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Steinstraße 104-106, 14480 Potsdam
Telefon: (0331) 866-0

Senator für Bildung und Wissenschaft
Rembertiring 8 - 12, 28195 Bremen
Telefon: (0421) 361-0

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung
Hamburger Str. 31, 22083 Hamburg
Telefon: (040) 42863-0

Hessisches Kultusministerium

Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden
Telefon: (0611) 368-0

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124, 19055 Schwerin
Telefon: (0385) 588-0

Niedersächsisches Kultusministerium
Schiffgraben 12, 30159 Hannover
Telefon: (0511) 120-0

Ministerium für Schule,
Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf
Telefon: (0211) 896-03

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung
des Landes Rheinland-Pfalz
Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz
Telefon: (06131) 16-0

Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft
Hohenzollernstraße 60, 66117 Saarbrücken
Telefon: (0681) 503-0

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Carolaplatz 1, Westflügel, 01097 Dresden
Telefon: (0351) 564-0

Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 32, 39114 Magdeburg,
Telefon: (0391) 567-01

Ministerium für Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
- Bereich Bildung -
Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel
Telefon: (0431) 988-0

Thüringer Kultusministerium
Werner-Seelenbinder-Straße 1, 99096 Erfurt
Telefon: (0361) 379-00

Zuständige Stellen für berufsbildende Prüfungen

Auskünfte über berufsbildende Abschluss- und Fortbildungsprüfungen erteilt die für Sie zuständige Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer. Sie können sich aber auch an die jeweilige Spitzenorganisation wenden:

Deutscher Industrie- und Handelstag (DIHT)
Breitestraße 21-29, 10178 Berlin
Telefon: (030) 203080
Internet: <http://www.diht.de>

Deutsches Handwerksinstitut - Geschäftsstelle -
Mohrenstraße 20/21, 10117 Berlin
Telefon: (030) 206190

Fernunterricht

Anfragen über Fernunterricht bzw. Fernstudium können Sie auch an folgende Institutionen richten:

Deutscher Fernschulverband e.V. (DFV)
Doberaner Weg 20-22, 22143 Hamburg
Telefon: (040) 67570103, Fax: (040) 67570107
Internet: <http://www.fernschulen.de>

Fernstudienforschung/Lehrerweiterbildung/Hochschul-fernstudium

Arbeitsgemeinschaft für das Fernstudium im AUE e.V.
Sprecherrat, Universität Koblenz-Landau, ZFUW
Postfach 201602, 56016 Koblenz
Telefon: (0261) 287-1503, Fax: (0261) 287-1501
Email: zfuww@uni-koblenz.de
Internet: <http://www.ag-fernstudium.de>

FernUniversität - Gesamthochschule - Hagen
Studentensekretariat u. zentrale Studienberatung
Konkordiastraße 5, 58084 Hagen
Telefon: (0 23 31) 987-24 44
Mo-Fr 8⁰⁰ -12⁰⁰ Uhr, Mi 15⁰⁰ -19⁰⁰ Uhr
Mo nur telefonisch 15⁰⁰ -19⁰⁰ Uhr
Internet: <http://www.fernuni-hagen.de>

Institut für Verbundstudien der Fachhochschulen NRW
(IfV NRW Hagen)
Hagener Straße 182, 58095 Hagen
Telefon: (02331) 987-4641, Fax: (02331) 987-344
Email: ivnrw@mfh-iserlohn.de
Internet: <http://www.fvl-agentur.de/ifvhagen.htm>

Fachhochschulfernstudium

Zentralstelle für Fernstudien an Fachhochschulen - ZFH
Finkenherd 4
56068 Koblenz
Telefon: (02 61) 9 15 38-0
Fax: (02 61) 9 15 38-23
Email: zfh@fhkoblenz.de
Internet: <http://www.zfh.de>

Hochschule für Berufstätige Rendsburg,
Staatl. anerkannte Fachhochschule der AKAD
Kieler Straße 53, 24768 Rendsburg
Telefon: (0 43 31) 52 27

Süddeutsche Hochschule für Berufstätige der AKAD
Hohbergweg 15-17, 77933 Lahr
Telefon: (0 78 21) 9 14 90

Ostdeutsche Hochschule für Berufstätige der AKAD
Konradstraße 52, 04315 Leipzig
Telefon: (03 41) 689 12 02

Private FernFachhochschule Darmstadt
Ostendstr. 3, D-64319 Pfungstadt
Telefon: (0 61 57) 806-404
Email: Info@privatfh-da.de

Deutsch-Ordens Fachhochschule Riedlingen
- Hochschule für Wirtschaft -
staatlich anerkannte Hochschule
Robert-Bosch-Straße 23
D-88499 Riedlingen
Telefon: (0 73 71) 93 15-0

FFH Fern-Fachhochschule Hamburg gGmbH
Holstenwall 5
D-20355 Hamburg
Telefon: (040) 350 94-252
Email: Info@fern-fh.de

Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der
Bundesrepublik Deutschland -KMK-
Lennestraße 6, 53113 Bonn (Postfach 224, 53012 Bonn)
Telefon: (0228) 501-0, Fax: (0228) 501-777
Internet: <http://www.kmk.org>

12. Checkliste als Entscheidungshilfe

Bevor Sie einen Vertrag mit einem Fernlehrinstitut abschließen, sollten Sie mit Hilfe dieser Broschüre noch einmal prüfen, ob

- *„der Fernunterricht für Ihr Bildungsziel die geeignete Form der Weiterbildung ist (vgl. Kap. 1 und 2)*
- *„der geplante Fernlehrgang zugelassen ist (vgl. Kap. 7),*
- *„Sie für ihren geplanten Fernlehrgang ausreichend Informationsunterlagen beschafft und die erforderlichen Vergleiche zwischen Lehrgängen unterschiedlicher Anbieter angestellt haben (vgl. Kap 11),*
- *„Sie die erforderlichen Vorbildungsvoraussetzungen erfüllen und die Zulassungsbedingungen für eine ggf. vorgesehene Prüfung besitzen (vgl. Kap 3 und 6),*
- *„Sie evtl. zunächst Zwischenziele anstreben müssen, um die Vorbildungsvoraussetzungen zu erfüllen (vgl. Kap. 6),*
- *„Ihnen Ihre berufliche und familiäre Situation eine zusätzliche Arbeits- und Zeitbelastung erlaubt (vgl. Kap. 2),*
- *„Sie für den ggf. vorgesehenen Begleitunterricht die Freistellung von der Arbeit erhalten können (vgl. Kap. 5),*
- *„Sie die finanziellen Belastungen, die Ihnen durch die Fernunterrichtsteilnahme entstehen, längerfristig tragen können (vgl. Kap. 8),*
- *„Sie alle Möglichkeiten der finanziellen Förderung berücksichtigt haben, die Sie nutzen können (vgl. Kap. 9 und 10).*

17. Zur Entwicklung des Fernunterrichts in der Bundesrepublik Deutschland

Der Fernunterricht hat in Deutschland eine lange Tradition. Schon vor der Jahrhundertwende haben freie Träger eine Angebotslücke im Bildungsbereich, insbesondere in der beruflichen Fortbildung, entdeckt und geschlossen. Das heute weit gefächerte Bildungsangebot im Fernunterricht geht u.a. auf die bereits 1856 in Berlin von Gustav Langenscheidt verfassten Korrespondenzbriefe in Französisch zurück.

1895 bot Simon Müller Lehrbriefe zum methodischen Studium des Baufaches (Hochbau) an. Ab 1896 arbeitete Simon Müller mit dem Verlag Bonneß und Hachfeld in Potsdam zusammen und nahm das Pseudonym "Karnack" an.

1904 bot der Verlag Bonneß und Hachfeld Fernkurse für Abiturvorbereitung an. Nach dem 1. Weltkrieg nahm der Fernunterricht einen ersten breiteren Aufschwung, da viele Erwachsene infolge der Kriegsergebnisse schulische und berufliche Bildung nachholen mussten. In den 30er Jahren entwickelte er sich zunächst relativ frei, wurde ab 1940 unter Staatsaufsicht gestellt. Es gab Fernlehrgänge für die Ausbildung zu bestimmten Berufen und für die berufliche Fortbildung Erwachsener, die Soldaten waren, ferner für die politische Schulung.

Nach dem 2. Weltkrieg regte sich ebenfalls schulischer und beruflicher Nachholbedarf. Das private Fernlehrwesen kam dem Wunsch nach beruflichem und sozialem Aufstieg vieler Erwachsener nach und förderte Wünsche, insbesondere hinsichtlich des Strebens nach höherer Allgemeinbildung, nach beruflicher Aufstiegs- und Anpassungsfortbildung. Das private Fernlehrwesen entwickelte sich stark; es unterlag zunächst nur der Gewerbeordnung. Da Ordnungsgrundsätze fehlten und das Geschäftsgebahren bei manchen Veranstaltern von Fernlehrgängen unübersichtlich oder zum Teil auch unkorrekt war, kam es in den 60er Jahren durch unseriösen Vertreterereinsatz, Unkündbarkeit oder Schwerkündbarkeit von Verträgen zu Missständen, die auch durch Angebote von nicht fernunterrichtsgerechtem Lehrmaterial hervorgerufen oder herbeigeführt wurden. Viele erwachsene Bildungswillige führten Lehrgänge nicht zu Ende; nur wenige Institute, die nach korrekten Grundsätzen arbeiteten, erbrachten damals Leistungen, die internationalen Vergleichen standhielten.

Angeichts der wachsenden Bedeutung des Fernunterrichts befassten sich seit 1966 die Kultusminister mit der Frage, ob und in welcher Weise Fernlehrgänge im Bereich des allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulwesens einer Ordnung, Hilfe und Förderung seitens des Staates bedürfen.

Im Juli 1969 verabschiedete die Kultusministerkonferenz den Entwurf eines "Staatsvertrages über die Errichtung und Finanzierung der Zentralstelle für Fernunterricht". Dieser Staatsvertrag wurde von den Ministerpräsidenten im Oktober 1969 unterzeichnet.

Am 1. Januar 1971 wurde die "Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht" (ZFU) mit Sitz in Köln errichtet. Sie leitete u.a. Ordnungsmaßnahmen bezüglich der Qualität der Lehrgangsinhalte und des Geschäftsgebarens für Fernlehrgänge mit Bildungsinhalten ein, die denen öffentlicher allgemeinbildender und berufsbildender Schulen entsprachen. Fernlehrgänge wurden aufgrund eines freiwilligen Antrags eines Veranstalters überprüft, ob sie in fachlicher und pädagogischer Hinsicht sowie in der Betreuung der Teilnehmer geeignet waren, zweckentsprechend auf schulisch-staatliche Abschlussprüfungen vorzubereiten.

Ferner wurden die Vertragsbedingungen, insbesondere die Kündigungsvorschriften daraufhin überprüft, ob diese angemessen waren. Auch wurde staatlich überprüft, ob die Werbung für den betreffenden Fernlehrgang objektiv und zuverlässig war und übertriebene oder irreführende Aussagen vermieden wurden und ob der Träger des Lehrgangs nur auf schriftliches Ersuchen von Interessenten persönliche Verbindung mit diesen aufnahm. Diese freiwillige Überprüfung erfolgte aufgrund von bestimmten Kriterien. Die Erfahrungen der ersten Jahre führten im Jahre 1973 zu einem neuen Staatsvertrag.

Etwa zum gleichen Zeitpunkt im Jahre 1971 errichtete der Bund aufgrund des vom Deutschen Bundestag am 02.06.1969 verabschiedeten Berufsbildungsgesetzes das Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung (BBF)*. In einer Abteilung des Instituts wurden Fernlehrgänge beruflichen Inhalts mit Hilfe ähnlicher Kriterien, wie die Länder sie festsetzten, aufgrund von freiwilligen Anträgen von Fernunterrichtsveranstaltern überprüft. Beide staatliche Stellen, die eine für schulische Fernlehrgänge in der Zuständigkeit der Kultusminister der Länder, die andere für Fernlehrgänge berufsbildender Art, haben dazu beigetragen, dass im Laufe der 70er Jahre eine inhaltliche Verbesserung des Fernlehrmaterials, eine bessere Betreuung der Teilnehmer und ein korrekteres Geschäftsgebahren im Fernlehrbereich einsetzte. 272 Fernlehrgänge von 44 Veranstaltern erhielten das staatliche Gütesiegel (Stand Dezember 1976); viele Fernlehrveranstalter machten keinen Gebrauch von der freiwilligen Überprüfung. Mit

dem am 1.1.1977 in Kraft getretenen Gesetz zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht -Fernunterrichtsschutzgesetz -wurde eine neue Regelung geschaffen.

Alle gegen Entgelt vertraglich angebotenen Fernlehrgänge mit Ausnahme der Lehrgänge, die ausschließlich der Freizeitgestaltung und der Unterhaltung dienen, wurden ab 01.01.1980 zulassungspflichtig. Hobbylehrgänge und ergänzende Lehrgänge sind anzeigepflichtig, unterliegen aber hinsichtlich des Geschäftsgebarens den gleichen gesetzlichen Bestimmungen wie die zulassungspflichtigen Fernlehrgänge. Zulassungsbehörde, Auskunft- und Beratungsstelle für alle Fernlehrgänge ist gemäß dem "Staatsvertrag über das Fernunterrichtswesen" vom 16.02.1978, zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 04. Dezember 1991 die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) in Köln.

* Jetzt: Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)